

## Elektro/Elektronik und Radio/TV Gewerbe Lohn- und Protokollvereinbarung 2012

zwischen dem Elektro-, Elektronik- und Radio/TV-Gewerbe Fürstentum Liechtenstein und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

### 1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2012 eine Erhöhung der Lohnsumme von 0.5% zur individuellen Verteilung.

### 2. Mindestlöhne (Berechnungsgrundlage auf 12 Monate)

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2012 eine Anhebung der Mindestlöhne. Es gelten daher ab 1. Januar 2012 die nachstehenden Mindestlöhne:

Elektrogewerbe		
<b>Elektromonteur/Elektroinstallateur EFZ</b>	pro Stunde	pro Monat
Im 1. Jahr nach LAP	22.25	4'100.00
Ab 2. Jahr nach LAP	22.80	4'200.00
Ab vollendetem 25. Altersjahr	23.60	4'350.00
Ab vollendetem 30. Altersjahr	25.50	4'700.00
<b>Montageelektriker EFZ</b>	pro Stunde	pro Monat
Im 1. Jahr nach LAP	19.80	3'650.00
Ab 2. Jahr nach LAP	20.60	3'800.00
Ab vollendetem 25. Altersjahr	22.25	4'100.00
Ab vollendetem 30. Altersjahr	23.60	4'350.00
<b>Telematiker EFZ</b>	pro Stunde	pro Monat
Im 1. Jahr nach LAP	23.05	4'250.00
Ab 2. Jahr nach LAP	24.15	4'450.00
Ab vollendetem 25. Altersjahr	25.25	4'650.00
<b>Hilfsmonteur</b>	pro Stunde	pro Monat
Ab 1. Berufsjahr	18.85	3'470.00
Ab 4. Berufsjahr	19.30	3'555.00
Ab vollendetem 25. Altersjahr	21.20	3'905.00
Ab vollendetem 30. Altersjahr	22.90	4'220.00

**Radio/TV-Gewerbe**

<b>Multimediaelektroniker</b>	pro Stunde	pro Monat
Ab 1. Berufsjahr	21.05	3'880.00
Ab 4. Berufsjahr	22.95	4'230.00

<b>Hilfsmonteur</b>	pro Stunde	pro Monat
Ab 1. Berufsjahr	18.30	3'370.00
Ab 4. Berufsjahr	19.50	3'590.00

Berechnung Std.lohn:  $\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{(\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.113)}$       Berechnung Monatslohn:  $\frac{\text{Std.lohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.113}{12}$

Der Ferien- und Feiertagszuschlag ist im Stundenlohn nicht enthalten.

Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein um 10.0 % reduzierter Lohn vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung ist schriftlich abzufassen. Dieser Lohn darf jedoch den Minimalbetrag von CHF 3'000.00 nur während der Probezeit unterschreiten.

Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer

- die körperlich geschwächt sind und deshalb nicht voll leistungsfähig sind.
- die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung) oder die deutsche Sprache nicht beherrschen.

**3. 13. Monatslohn**

Der 13. Monatslohn beträgt 8.0 % des Bruttolohnes. Beträgt die Beschäftigungsdauer weniger als ein Jahr, besteht Anspruch auf „pro rata-temporis“. Der Jahresbruttolohn setzt sich zusammen aus dem Grundlohn und eventuellen Zulagen für Ferien- und Feiertagsentschädigungen.

**4. Sollarbeitszeit**

Die Sollarbeitszeit für das Jahr 2012 beträgt 43 Stunden pro Woche.

**5. Ferienanspruch**

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Arbeitstage) bezahlte Ferien. Ab dem 50. Altersjahr hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 22 Ferientage.

**6. Löhne für nicht bestandene Lehren**

1. Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf des Lehrvertrages. Bei nicht bestandener Lehrabschlussprüfung ist der Lehrvertrag zwischen den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung entsprechend zu verlängern.
2. Sofern der Lehrvertrag nicht verlängert wird, fertigen der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag aus. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung. Die Höhe des Praktikumslohnes bis zur Lehrabschlussprüfung ist identisch mit dem zuletzt ausbezahlten Betrag des Lehrlingslohnes.

**7. Mittagsentschädigung (GAV Art. 31.1)**

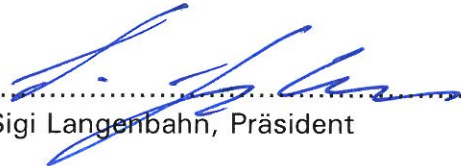
Ist bei auswärtiger Arbeit die Rückkehr für das Mittagessen zum normalen Verköstigungsort bzw. zum Domizil der Firma nicht möglich oder können Arbeitnehmende in der Mittagspause nicht nach Hause zurückkehren, und stellen sich dadurch schlechter, ist ihnen eine Mittagsentschädigung auszurichten. Die Entschädigung beträgt CHF 15.00. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.


**8. Kilometergeldentschädigung (GAV Art. 31.2)**

Benutzen Arbeitnehmer auf ausdrückliche Anordnung des Betriebes ihren Privatwagen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens 60 Rappen pro Kilometer. Mit Motorrad beträgt die Entschädigung 35 Rappen.

Schaan, 30. November 2011

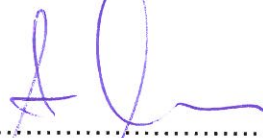
**Liechtensteinischer  
ArbeitnehmerInnenverband**

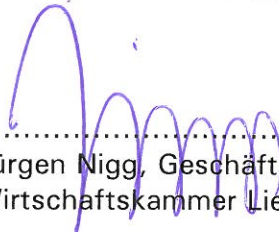
  
.....  
Sigi Langenbahn, Präsident

  
.....  
Christine Schädler, Sekretärin

**Elektro-, Elektronik- und Radio/TV-Gewerbe  
Fürstentum Liechtenstein**

  
.....  
Kurt Kaiser, Sektionspräsident

  
.....  
Arnold Matt, Präsident  
Wirtschaftskammer Liechtenstein

  
.....  
Jürgen Nigg, Geschäftsführer  
Wirtschaftskammer Liechtenstein